

8.**Beschluß
über die Ordnung zur Leitung der örtlichen Räte
durch den Ministerrat**

Vom 24. Januar 1957

(GBl. I S. 123)

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) wird folgende Ordnung beschlossen:

I.

Zur Verwirklichung seiner Funktion, die Arbeit der örtlichen Räte zu leiten, ist es die Aufgabe des Ministerrates:

1. die Verantwortung und die Selbständigkeit der örtlichen Räte zu fördern und zu stärken und ihnen allseitige Unterstützung bei der Lösung der staatlichen Aufgaben, besonders bei der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne, zu geben;
2. zu gewährleisten, daß die örtlichen Räte ihrer Verantwortung als vollziehende und verfügende Organe der örtlichen Volksvertretungen voll nachkommen. mit den ständigen Kommissionen und den Abgeordneten eng zusammenarbeiten und ihre Verbindung mit den Bürgern ständig weiter festigen und vertiefen;
3. dafür zu sorgen, daß die höheren örtlichen Räte, unter Beachtung der Verantwortung der örtlichen Räte gegenüber den Volksvertretungen, die unteren Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen;